§ 19. Kann der Berechtigte nicht mehr ermittelt werden, so ist der ihm zustehende Barbetrag bzw. Verwertungserlös, in der Regel nach vorangegangener Veröffentlichung im Amtsblatt, einstweilen der Gerichtskasse als Einnahme gutzuschreiben, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen (Art. 59 Abs. 2 StGB) oder richterliche Anordnungen zu beachten sind.

§ 21. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend die Behandlung der Depositen und Kautionen vom 31. Dezember 1887.

Die Verwaltungskommission des Obergerichtes erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Zürich, den 23. November 1960.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident: Hug.

Der Obergerichtsschreiber: Haller.

Abänderung der Vorschriften

betreffend die

Verwaltung und die Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe und Gemeindewaldungen vom 23. September 1915

(Vom 24. November 1960)

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vorschriften betreffend die Verwaltung und die Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe und

Gemeindewaldungen vom 23. September 1915 werden wie folgt abgeändert:

§ 5 Abs. 1. Der Klammerausdruck (§ 8 b der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden) wird gestrichen.

IV. Ausgabenüberschuss

§ 7. Wenn der Ertrag einer Unternehmung, obgleich von den Konsumenten angemessene Gebühren bezogen werden, zur Bestreitung der in § 5 erwähnten Ausgaben nicht ausreicht, so ist der entsprechende Ausfall durch jährliche Beiträge aus den laufenden Einnahmen der Gemeinde zu decken. In den Ausgaben des Gemeindegutes und in den Betriebseinnahmen der Spezialrechnungen erscheint dieser Zuschuss als Beitrag der Gemeinde an den Betrieb.

§ 9 Abs. 4. Vollständig abgeschriebene Anlagen sind im Inventar der Gemeindegutsrechnung pro memoria aufzuführen.

4. Rechnungsformular

§ 16. Über die produktiven Unternehmungen wird jährlich eine besondere Rechnung nach einem von der Direktion des Innern festgesetzten oder genehmigten Formular erstellt.

VI. Strassenbahnrechnungen

§ 17. Die Rechnungsstellung der Strassenbahnen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen Eisenbahngesetzes.

II. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. P. Meierhans.

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.